

Richtlinien der Stadt Oelde über Beantragung, Bau und Betrieb einer gewerblichen E-Ladesäule

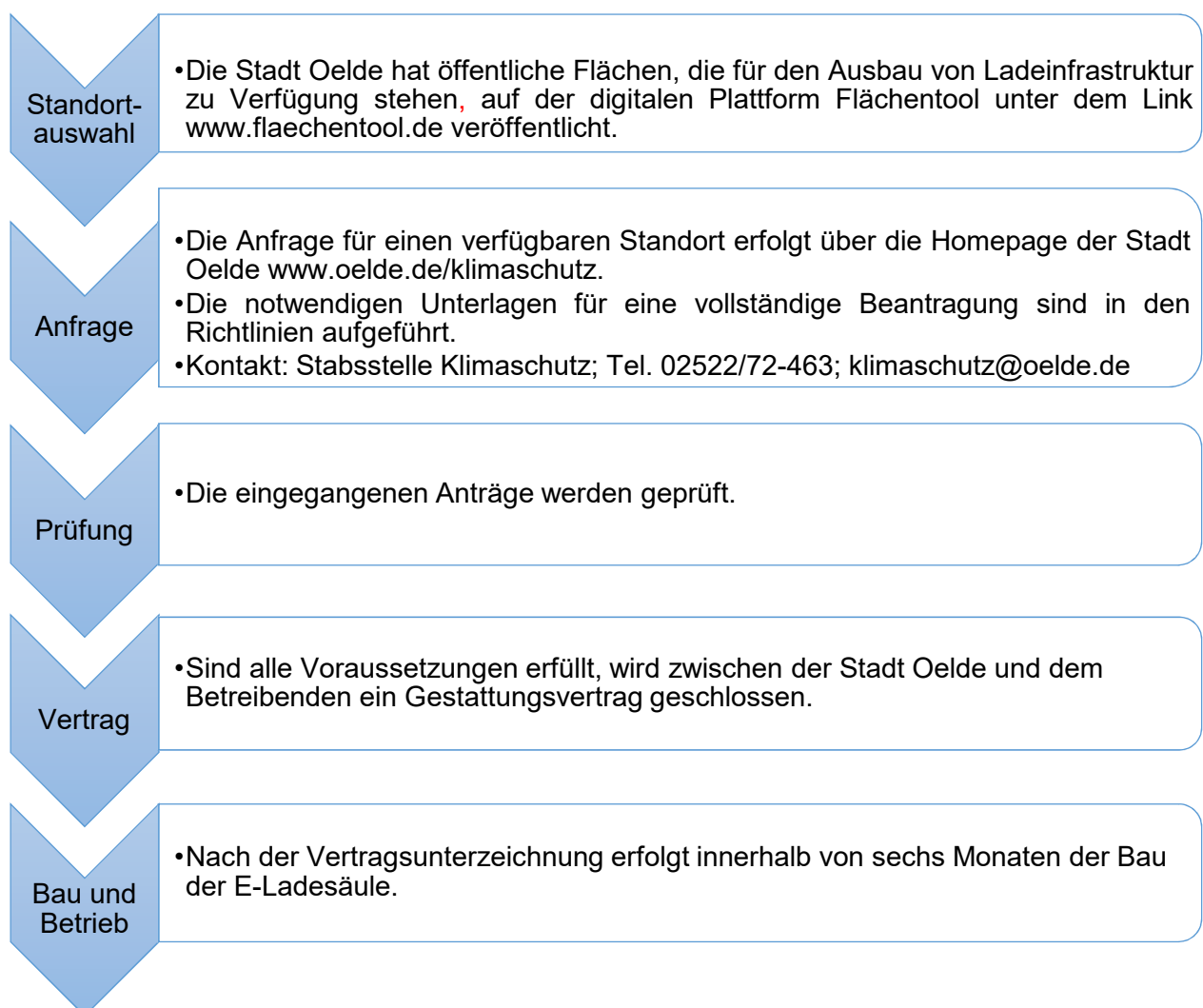
Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Stadt Oelde befürwortet einen bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in ihrem Stadtgebiet, mit dem Ziel, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern.

Die Richtlinien legen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum fest und sollen im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes Transparenz schaffen. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Ablauf: Von der Standortauswahl bis zum Betrieb der E-Ladesäule

Um eine effiziente und transparente Abwicklung bei dem Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur in Oelde zu gewährleisten, bittet die Stadt Oelde um die Einhaltung des folgenden Ablaufes:



Im Folgenden werden die Schritte näher beschrieben.

1) Standortauswahl

Die Stadt Oelde hat öffentliche Flächen, die für den Ausbau von Ladeinfrastruktur zu Verfügung stehen, auf der digitalen Plattform Flächentool unter dem Link www.flaechentool.de veröffentlicht.

Bei der Standortplanung sind u.a. folgende Vorgaben berücksichtigt worden:

- Der Standort ist so zu wählen, dass er gut sichtbar ist.
- Ladesäulen sind nur zulässig an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung, wie z.B. Behindertenparkplatz (Zeichen 314 in Kombination mit Zeichen 1044-10 StVO) oder eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO).
- Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr), insbesondere keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen beim Ladevorgang.
- Eine Errichtung auf der Fahrbahnfläche ist nicht zulässig.
- Kanalschächte, Hydranten, Schieberkappen sind zu beachten.
- Eine Gefährdung von Bäumen und Baumwurzeln durch Tiefbauarbeiten ist auszuschließen.

2) Anfrage für einen verfügbaren Standort

Ladesäulenbetreibende Unternehmen, die eine E-Ladesäule in Oelde errichten und betreiben möchten, reichen einen digitalen Antrag ein. Das Antragsformular ist auf der Homepage der Stadt Oelde www.oelde.de/klimaschutz veröffentlicht.

Der Antrag besteht aus einem Online-Formular sowie den u.g. Anlagen, die folgende Informationen beinhalten:

- Angaben zum / zur Antragsteller*in / Betreiber*in (Adresse bzw. Firmensitz, Ansprechpartner*in, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- Gegenstand der Anfrage mit Angabe des Standorts (Bezeichnung aus dem Flächentool).
- Informationen über die geplante Ladestation, u.a. technische Angaben Typ / Art der vorgesehenen Ladesäule, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessungen der Ladeeinrichtung.
- Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte).
- Anlage 1: Verortung der E-Ladesäulen, idealerweise mit Fotos.
- Anlage 2: Technisches Datenblatt für die E-Ladesäule.
- Anlage 3: Skizze über die Gestaltung der Stellplätze
- Anlage 4: Informationen zum Betriebskonzept.

Die / Der Antragsstellende hat zudem noch folgende weitere Nachweise und Genehmigungen einzuholen und dem Antrag beizufügen:

- Nachweis über geeigneten Stromnetzanschluss (Anfrage bei dem örtlichen Netzbetreiber).

3) Prüfung der Unterlagen

Nach Eingang der Antragsunterlagen werden diese durch die Stadt Oelde geprüft. Werden die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten, erhält die / der Antragstellende eine Zusage.

Grundsätzlich gilt der Prioritätsgrundsatz nach dem Windhundprinzip: Reicht ein Unternehmen einen Antrag ein, gilt der beantragte Standort zugunsten des Unternehmens als „reserviert“, bis die Errichtung des Ladepunkts gestattet oder wegen fehlender Umsetzbarkeit abgelehnt wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt eingehende Anträge anderer Unternehmen für denselben Standort können dann nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahme: Ist die Inbetriebnahme der beantragten E-Ladesäule im Zeitraum von sechs Monaten nach Datum der Gestattung noch nicht erfolgt, so kann die Gestattung zurückgenommen werden und der Standort steht wieder zur Verfügung.

Werden zeitgleich mehrere gestattungsfähige Anträge von Unternehmen eingereicht, die sich auf die selbe, gestattungsfähige Fläche beziehen und sich gleichermaßen eignen, wird über die Erteilung der Gestattung mittels Losverfahren zwischen den Antragstellenden entschieden.

Fragen zum Vorgang können an folgende Stelle gerichtet werden:

Stadt Oelde

Klimaschutzmanagement

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Tel.: 02522/72-463

E-Mail: klimaschutz@oelde.de

4) Unterzeichnung eines Gestattungsvertrages

Nach positiver Prüfung und Abstimmung des geplanten Vorhabens innerhalb der Verwaltung bekommt die bzw. der Antragsteller*in / Betreiber*in eine positive Rückmeldung und wird aufgefordert den Gestattungsvertrag der Stadt Oelde zu unterzeichnen.

Erst nach Unterzeichnung und Einreichung des Gestattungsvertrages bei der Stadt Oelde können weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

5) Bau und Betrieb

Die Stadt Oelde setzt die folgenden Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb von Ladesäulen fest. **Die folgenden Hinweise sind auch Bestandteile des Gestattungsvertrages.**

- a) Pro Ladesäule bzw. Standort müssen mindestens zwei Ladepunkte installiert werden. Die Leistung je Ladepunkt sollte bis zu 22 kW pro Ladepunkt betragen. Idealerweise werden die Ladesäulen mit Ökostrom betrieben.
- b) Der Anschluss erfolgt über das öffentliche Netz und wird in Abstimmung mit dem örtlichen Netzbetreiber hergestellt. Die Anschlussmöglichkeiten werden durch die / den Ladesäulen-Betreibenden geprüft.
- c) Spätestens sechs Monaten nach Datum der Gestattung ist durch die / den Betreibenden der Maßnahmenbeginn und spätestens nach 12 Monaten die Inbetriebnahme der beantragten E-Ladesäule nachzuweisen.
- d) Vor dem Beginn von Baumaßnahmen sind folgende Genehmigungen durch die / den Antragstellende zu beantragen und vorzulegen:
- Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für Schilder und Markierungen:
Fachdienst Ordnungswesen und Standesamt
Tel.: 02522/72-239
strassenverkehr@oelde.de
 - Genehmigung für Tiefbauarbeiten im öffentlichen Raum
Fachdienst Tiefbau und Umwelt
Tel.: 02522/72-423
tiefbau@oelde.de
- e) Die Ladestation wird von der / dem Betreibenden in eigener Verantwortung aufgestellt. Die / der Betreibende hat für die Erfüllung der jeweils geltenden übergeordneten Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen.
Insbesondere gelten folgende Verordnungen:
- Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung – LSV)
 - Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (i.d.R. Stadtwerke Ostmünsterland; www.so.de)
- f) Im Regelfall soll mit einer Ladesäule mindestens das Laden von zwei Kraftfahrzeugen zeitgleich möglich sein (zwei Anschlussmöglichkeiten sowie zwei Stellplätze).
- g) Für die Ladesäulen ist eine zurückhaltende Dimensionierung und Gestaltung (Farbgebung, Beschriftung) zu wählen, sodass das Straßenbild nur wenig beeinträchtigt wird.
- h) Werbeanlagen jeglicher Art an den Ladesäulen sind gesondert mit der Stadt Oelde abzustimmen. Im Falle von Verschmutzungen wie Graffiti, Beklebungen (Sticker etc.) sind diese von der / dem Betreibenden zu entfernen.
- i) Die Festlegung der Ladeparkstände ist den verkehrstechnischen Entwurfsskizzen aus Anlage 1 zu entnehmen. Dabei ist der notwendige Sicherheitsstreifen sowie die

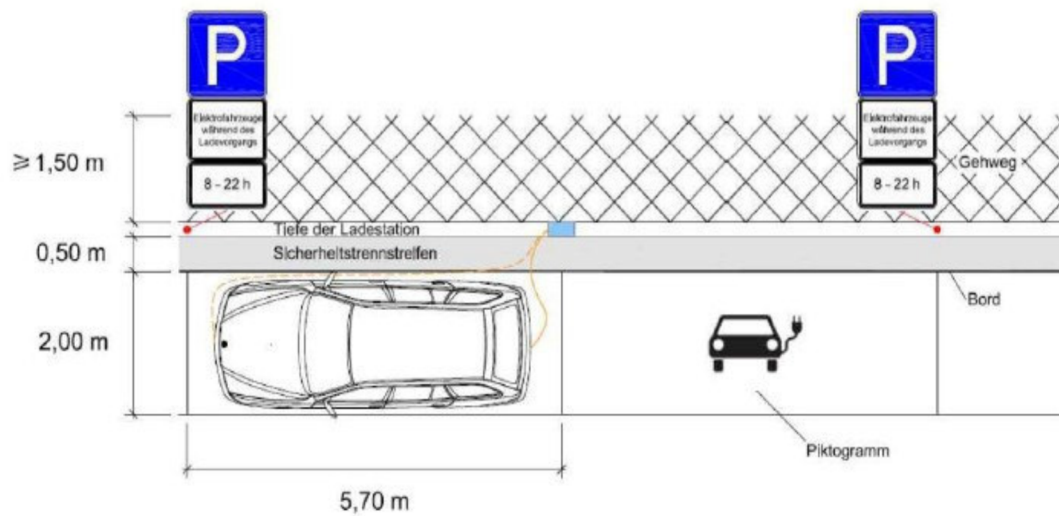
Mindestbreite des verbleibenden Gehweges von 1,5 m ab Ladestation zu berücksichtigen. Die Ladesäule ist so zu installieren, dass sie mittig zwei Parkplätze versorgt.

- j) Die Kennzeichnung erfolgt durch den Ladesäulenbetreibenden mittels Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1050-32, 1010-66 sowie ggfls. Zusatzzeichen 1040-32 mit zeitlicher Beschränkung. Zudem ist eine Bodenmarkierung mittels Piktogramm „Elektrofahrzeug“ aufzubringen.
- k) Die Kennzeichnung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Oelde. Details sind den Entwurfsskizzen in Anlage 1 zu entnehmen und wie in den Entwurfsskizzen dargestellt anzubringen. Die Beschilderung und Markierungen sind bei Bedarf an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.
- l) Betreibende von Ladesäulen verpflichten sich zu einem jährlichen Bericht über die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge. Dieser Bericht ist für alle im Stadtgebiet betriebenen Ladepunkte im ersten Quartal (spätestens 31.03. des Jahres) für das jeweilige Vorjahr der unter 3.2 genannten Stelle einzureichen.
- m) Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt die Fertigstellungsmitteilung inklusive Fotodokumentation an die Stabsstelle Klimaschutz.
- n) Bezüglich aller weiteren Anforderungen wird auf die **Ladesäulenverordnung** („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) und die **EU-Verordnung AFIR** (Alternative Fuels Infrastructure Regulation) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

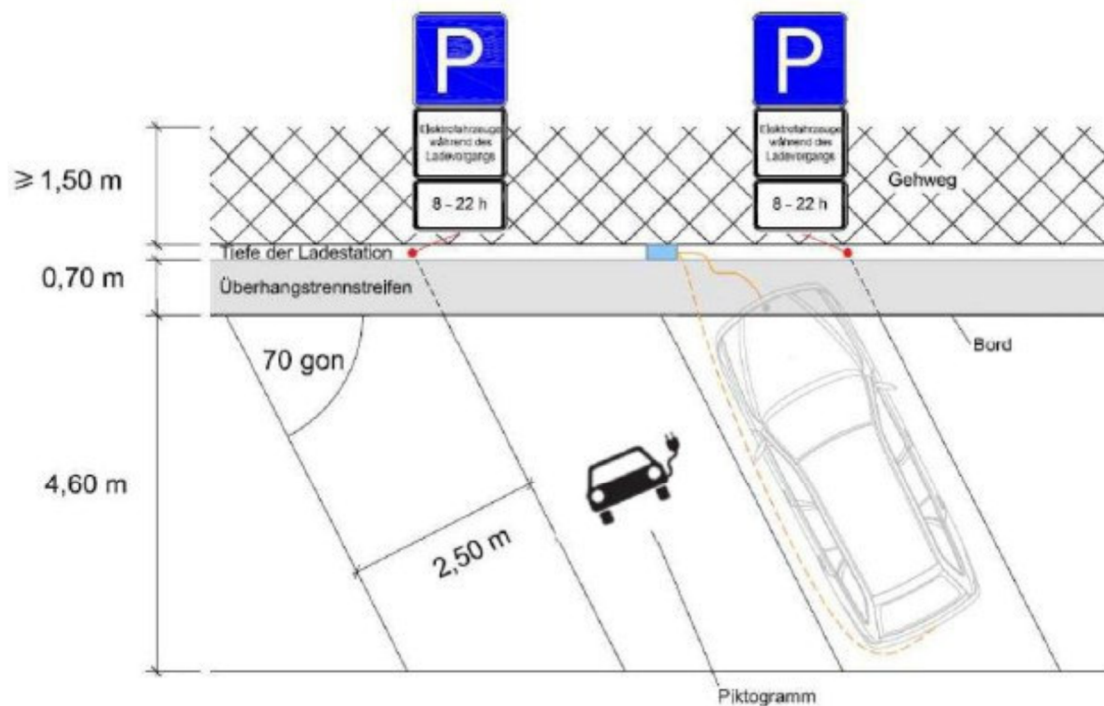
Stand: Oelde, den 01.05.2025

Anlage 1 zur Richtlinie: Verkehrstechnische Entwurfsskizzen

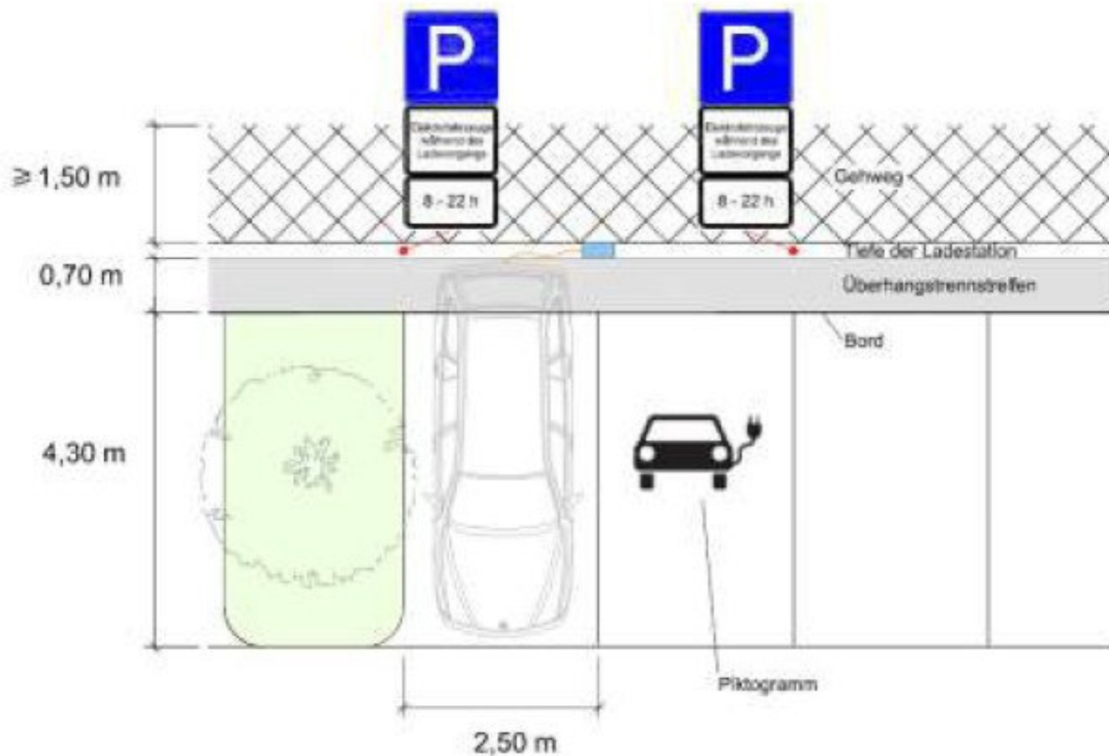
a) Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Längsaufstellung:



b) Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Schrägaufstellung:



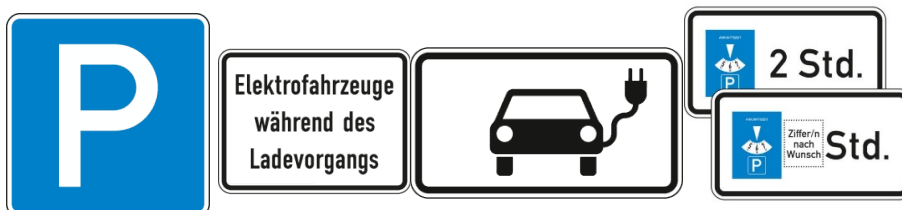
c) Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Queraufstellung:



d) Kennzeichnung:

Beschilderung

Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1050-32, 1010-66 sowie ggfls. Zusatzzeichen 1040-32 mit zeitlicher Beschränkung. Wenn nicht anders seitens des Ordnungsamtes der Stadt Oelde gewünscht bzw. angeordnet.



Bodenmarkierung

Piktogramm „Elektrofahrzeug“, Farbe: weiß

